

## **Entschiessung des Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte (BAKInso) e.V. v. 16.11.2010 (Herbsttagung 2010)**

### **Für eine fortschrittliche, sanierungsorientierte Insolvenzordnung**

Das Deutsche Insolvenzrecht hat im internationalen Vergleich bereits einen hervorragenden Standard erreicht: Mit den Möglichkeit des Vollstreckungsschutzes, den Regelungen zur raschen Beendigung nicht mehr nutzbringender Verträge, den weitreichenden Wirkungen der Eröffnung und dem Insolvenzgeld bestehen gute Voraussetzungen, bei rechtzeitiger Antragstellung insolvenznahe und insolvente Unternehmen zu erhalten, Sanierungen durchzuführen und Arbeitsplätze zu sichern.

Das Bundesjustizministerium hat im Juli d.J. in schneller Folge drei Gesetzentwürfe vorgelegt, die sich u.a. alle mit der Frage von Änderungen der Insolvenzordnung befassen:

- \* DiskE v. 29.6.2010 (?) „ Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“
- \* RefE v. 5.7.2010 zum Kreditreorganisationsgesetz und Restrukturierungsfonds („Restrukturierungsgesetz“) und
- \* RefE v. 19.7.2010 zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Nicht alle der dort enthaltenen Regelungen sind sinnvoll, manche gar verfahrensverzögernd und sanierungsgefährdend. Die Durchschlagswirkung des Insolvenzverfahrens zur Erhaltung der Masse mittels rascher Sicherungsmaßnahmen darf einer Erweiterung komplizierter Verfahrensregelungen nicht geopfert werden. Seit langem in der insolvenzrechtlichen Fachwelt erhobene weitergehendere Vorschläge und Forderungen zur Verbesserung der Ordnungs- und Sanierungsfunktion der InsO bei Erhalt der Eilfunktion des Verfahrens wurden nicht berücksichtigt.

Hinzutritt die Bedrohung der insolvenzrechtlichen Kernleitlinien durch das „Haushaltsbegleitgesetz 2011“ (dort Art.3 und Art.4) (BT-Drs.17/3030), die die Bemühungen des BMJ zur Stärkung der Sanierungsfunktion der InsO via anderer Gesetzesänderungen konterkariert. Die dort vorgesehene Privilegierung für die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder macht Betriebsfortführungen und Verfahrenseröffnungen deutlich unwahrscheinlicher und verlässt den Konsens der Gläubigergleichbehandlung: Wenn bereits bei Anordnung der vorläufigen „schwachen“ Insolvenzverwaltung nur gegenüber dem Fiskus Masseverbindlichkeiten begründet werden, schmälert dies die Liquidität zur Betriebsfortführung und erzeugt eine Schieflage in der Befriedigungsreihenfolge.

Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. fasst daher die aus Sicht der Praxis notwendigen Gesetzesänderungen nochmals wie folgt als Appell an den Gesetzgeber zusammen:

## **1. Statt Umbenennung der InsO eindeutige Verankerung des Sanierungszieles in § 1 InsO zur Akzeptanzförderung und Zielvorgabe**

§ 1 Satz 1 InsO sollte wie folgt zu ergänzt werden: „Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen und ein fortführungswürdiges Unternehmen zu sanieren. In diesem Rahmen ist das Vermögen des Schuldners zu verwerten und der Erlös zu verteilen.“

Die Änderung von § 55 (Einfügung eines Absatz IV) InsO via Haushaltsbegleitgesetz darf, da dieser Zielsetzung zuwiderlaufend, nicht Gesetz werden.

## **2. Vollständige Konzentration und personelle Kompetenzförderung bei den Insolvenzgerichten**

- Konzentration der Insolvenzgerichte für alle Arten des Insolvenzverfahrens auf ein Insolvenzgericht pro Landgerichtsbezirk; Ermöglichung länderübergreifender Zusammenschlüsse von Insolvenzgerichten; keine isolierten „Außenstellen“ von Insolvenzgerichten.
- Reduktion der insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender-Personalfuktuation zur Kompetenzsteigerung: Zwingende ca. dreimonatige Eingangsbildung für Insolvenzrichter – und –rechtspfleger; jährliche Pflicht-Fortbildung; Änderung des GVG zur Stärkung der Verweildauer von Insolvenzrichtern im Insolvenzdezernat; ebenso Änderung von § 18 Abs.4 RPfIG für Rechtspfleger: Sperre für Berufsanfänger unter vier- fünfjähriger Dienstzeit bei der Betrauung mit Aufgaben im Insolvenzgericht; mehr Beförderungsstellen für Rechtspfleger im Insolvenzrechtsbereich.

## **3. Leistungsprinzip bei der Verwalterauswahl**

- Neuregelung des § 56 InsO dahingehend, dass die Leistung eines Insolvenzverwalters und die nachgeprüfte Qualität seiner Verfahrensabwicklung dort implementierte und wichtigste Zugangsvoraussetzung werden. Dem Nachweis der Bonität eines Verwalters sollte besondere Bedeutung beigemessen werden, ebenso wie dem Verbot der Beteiligung an Unternehmen die er selbst beauftragt.
- Keine Einschränkung der gesetzlich vorausgesetzten Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, aber Eröffnung strukturierter Vorschlags- oder Mitwirkungsrecht der Gläubiger mittels Anforderungsprofilebeschreibungen und nicht deterministischer Personalvorschläge schon im Eröffnungsverfahren über einen vor-vorläufigen Gläubigerausschuss.

## **4. Mitbestimmung der Gläubiger gerecht regeln**

- Gesetzliche Regelung eines (optionalen, auf Antrag einzusetzenden) Gläubigerausschusses im Insolvenzeröffnungsverfahren mit Mitbestimmungsrechten bei *allen* verfahrensleitenden Entscheidungen im Eröffnungsverfahren, einschließlich der Bestellung des Insolvenzverwalters/Sachwalters im Eröffnungsbeschluss. Keine Privilegierung von Summenmehrheiten bei verfahrenswichtigen Entscheidungen; keine Abhängigkeit des Verwalters von einzelnen Mehrheitsgläubigern.
- Einführung des Prüfungs- und Beschwerderechtes des Gläubigerausschusses bzgl. der Verwaltervergütung

## **5. Förderung des rechtzeitig eingeleiteten Insolvenzverfahrens:**

- Verhinderung der Beendigung des Insolvenzeröffnungsverfahrens auf

Gläubigerantrag allein durch Zahlung, sondern amtswegige sachverständige Prüfung im gerichtlichen Verfahren, ob der Schuldner insgesamt wieder zahlungsfähig ist.

- Abschaffung der Eröffnungsvoraussetzung der Kostendeckung in Insolvenzverfahren der Unternehmensinsolvenz bei juristischen Personen und Personengesellschaften, stattdessen signifikante Erhöhung der Kostenbeiträge der Sicherungsgläubiger nach § 171 InsO, die allen Gläubigern zu Gute kommt.

## **6. Weitere Maßnahmen zur Verschlankung/Beschleunigung des Insolvenzplanverfahrens über diejenigen des DiskE hinaus:**

- Kein Abwarten auf Begleichung sämtlicher Masseverbindlichkeiten vor Umsetzung des Planes: § 258 Abs.2 InsO sollte mindestens so klargestellt werden, dass die Regelung nur Masseverbindlichkeiten nach § 54 InsO meint.

- Einbeziehung der Anteilseigner in die Planabstimmung nur bei Betroffenheit derselben und nur in Form *einer* Gruppe. Kein Gutachten zur Wertbestimmung der Rechte, sondern ausschließlich Verweis auf den Zivilrechtsweg bei Streitigkeiten zur Frage der Anteilswerte.

- Abschaffung des Suspensiveffektes von Beschwerden gegen den Plan (Änderung § 254 Abs.1 InsO). Für Beschwerden einzelner Gläubiger sollte eine Fortsetzungsmöglichkeit des Beschwerdeverfahrens mit der Möglichkeit des planbedingten Vermögensschadenersatzes analog § 246a Abs.4 AktG geschaffen werden, auch wenn eine Aussetzung des Vollzuges nicht stattfindet.

- Regelmäßiger Verbleib des Planverfahrens im Rechtspflegerbereich

## **7. Gerechte und verfahrensfördernde Regelungen zur Eigenverwaltung**

- Mitspracherecht mit Vetowirkung aller Gläubigergruppen *vor Eröffnung* eines Verfahrens in Eigenverwaltung

- Beschränkung des Eigenverwaltungsverfahrens auf rechtzeitig gestellte Insolvenzeigenanträge mit gleichzeitiger Planperspektive oder Planvorlage. Überprüfung der Antragsvoraussetzungen durch gerichtlichen Sachverständigen, auch bei einem Sanierungsverfahren wegen behaupteter drohender Zahlungsunfähigkeit.

## **8. Insolvenzstatistik als wirkliches Instrument der Leistungsmessung der Ergebnisse des Insolvenzverfahrens**

- Einführung wichtiger Erhebungsmerkmale, die bundesweit Leistungsmerkmale qualitätsvoller Insolvenzverwaltung vergleichsfähig machen würden mit Auswertungspflicht für das Bundesamt für Statistik: Befriedigungsquote der ungesicherten Insolvenzgläubiger; der prozentuale Anteil der begehrten und der jeweils befriedigten Absonderungsrechten an der Teilungsmasse; prozentuale Zusammensetzung der Teilungsmasse aus vorgefundenen Mitteln zu den vom Verwalter generierten Mitteln; Fortführung des Betriebes (Definition : auch mittels übertragender Sanierung) a.) bis nach der Eröffnung oder b.) bis nach dem Berichtstermin; Durchschnittsquote der erhaltenen Arbeitsplätze zu der bei Auftragserteilung vorgefundenen Anzahl der Arbeitsplätze; Abfrage zum Anteil der gesamten (Netto-)Verfahrenskosten (definiert) an der Gesamtteilungsmasse; Zeitraum bis zur und prozentualer Anteil einer Abschlagsverteilung; genaue Dauer des Verfahrens bis zum Abschluss der Schlußverteilung.

- Erhebung dieser Verfahrenskennzahlen getrennt nach natürlichen Personen und juristischen Personen/Personengesellschaften in mindestens drei Masse-Größenklassen.

Annahme einstimmig bis auf Punkt Nr.2 (dieser nur mehrheitlich)

---

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B